Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-201/2026 1. Ergänzung	Datum	10.11.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	19.11.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Großalmerode

Beschlussvorschlag:

Zur Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren wird der kalkulatorischer Zinssatz festgelegt auf

~~A) 3 %.~~

B) 4 %.

Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2023 bis 2025 in Höhe von 306.197,00 € werden in die Gebührenkalkulation für die beiden Folgejahre

A) vollständig einbezogen.

~~B) nicht einbezogen.~~

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Wasserversorgungssatzung in Form der Anlage zu dieser Vorlage mit folgenden Werten:

§ 26 Abs. 3 a. Verbrauchsgebühr: ___**3,42**_____€ / m³ (netto) / ___**3,66**_____ €/m³ (brutto)

§ 26 Abs. 4 Grundgebühr pro Monat:

Zählertyp	Netto	Brutto
Q3 = 2,5	**13,50 €**	**14,45 €**
Q3 = 4	**23,30 €**	**24,93 €**
Q3 = 10	**54,00 €**	**57,78 €**
Q3 = 16	**90,00 €**	**96,30 €**
Q3 = 25	**135,00 €**	**144,45 €**
Q3 = 40	**225,00 €**	**240,75 €**
Q3 = 63	**360,00 €**	**385,20 €**
Q3 = 100	**540,00 €**	**577,80 €**

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Die Zinsen werden dem Zinsniveau angepasst. Unterdeckungen sollen ausgeglichen werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich, da es sich um die Festsetzung der Satzung und der Gebühren handelt. Es handelt sich außerdem um die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Auflage aus der Wirtschaftsplangenehmigung.

Sachdarstellung:

1. Ergänzung:
Der Beschlussvorschlag und die Modellberechnung für die Haushalte wurde mit dem Vorschlag des Magistrats / der Betriebskommission vom 09.11.2026 ergänzt.
Dieser besagt, dass als kalkulatorische Zinsen 4 % angesetzt werden und die Kostenunterdeckung der Jahre 2023 bis 2025 vollständig einbezogen wird.
Die Grundgebühr wird auf das höchstzulässige Maß angehoben (Variante B), wodurch die Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckung der Vorjahre sinken würde.
Der vollständige Ausgleich der Defizite der Vorjahre erfolgt über einen Aufschlag auf die neue Verbrauchsgebühr.

Mit Verfügung vom 15.06.2026 hat die Kommunalaufsicht den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs mit u. a. der Auflage verknüpft, dass die geplante Gebührenanpassung zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt führen muss.

Darüber hinaus haben sich einige Rechtsgrundlagen geändert, insbesondere KAG, HGO sowie HWG, die eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung erforderlich machen.
Zudem wurden einzelne Formulierungen gemäß Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) an dessen Mustersatzung angepasst.
Die gegenüber der bislang geltenden Wasserversorgungssatzung vorgenommenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Dadurch werden die Anpassungen und deren Umfang aufgezeigt.

In § 13 wurde der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen gemäß Kostensteigerungsindex angepasst.

In § 26 Benutzungsgebühren wurde der Absatz 5 eingefügt, um zukünftig die Nebenzähler Satzungskonform abrechnen zu können.

Für die Kernfragen der in § 26 Abs. 3 genannten Verbrauchsgebühr und der in § 26 Abs. 4 genannten Grundgebühr wurde eine umfangreiche Gebührenkalkulation an die Firma Schüllermann und Partner vergeben. Es wurden verschiedene Varianten ermittelt.

Die erste Kernfrage besteht darin, in welcher Höhe der kalkulatorische Zinssatz (Verzinsung des in den Anlagen gebundenen Kapitals zur Ermittlung kostendeckender Gebühren) festgelegt werden soll. Als Varianten stehen 3 % und 4 % zur Verfügung, wobei bei einer Festlegung der Variante 3 % der Gebührenhaushalt im Bereich Wasser nicht ausgeglichen werden wird und somit die Grundsteuer zusätzlich belastet werden müsste. Aufgrund des steigenden Zinsniveau empfiehlt die Verwaltung daher die Festlegung von 4 % kalkulatorischem Zins.

Im nächsten Schritt ist zu klären, ob die Kostenunterdeckungen der Vorjahre 2023 – 2025 mit einbezogen werden sollen, oder ob diese unberücksichtigt bleiben sollen.
Die Kostenunterdeckungen betragen 306.197,00 € (2023 = 79.725,00 €, 2024 = 219.949,00 €, 2025 = 6.523,00 €).
Laut § 10 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen müssen ausgeglichen werden. Daher empfiehlt die Verwaltung die Kostenunterdeckungen der Jahre 2023 – 2025 nicht in die Gebühr mit einzubeziehen, um die Belastung der Bürger so gering wie möglich zu halten.

Im darauf folgenden Schritt ist festzulegen, inwieweit die Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch oder einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr aufgeteilt wird. Die Grundgebühr darf maximal der Höhe der Fixkosten entsprechen.

Im Nachfolgenden sind verschiedene Berechnungsvarianten zur Übersicht veranschaulicht. Die Angaben sind Netto-Beträge, da der Bereich umsatzsteuerpflichtig ist.

In Variante A werden die Fixkosten anteilig auf die Grundgebühr angerechnet, und der restliche Anteil der Fixkosten in die Wassergebühr mit einberechnet.

In Variante B wird der komplette Fixkostenanteil über die Grundgebühr abgerechnet. Dies stellt die maximale Grundgebühr dar.

In Variante C bleiben die Wasserverbrauchsgebühren ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen gleich zur bisherigen Satzung und enthalten somit einen geringen Anteil der Fixkosten.

		Variante A - 3%	Variante A - 4%	Variante B - 3%	Variante B - 4%	Variante C - 3%	Variante C - 4%
	Bisher	Kalk. Zins 3%	Kalk. Zins 4%	Kalk. Zins 3%	Kalk. Zins 4%	Kalk. Zins 3%	Kalk. Zins 4%
Wassergebühr ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen 2023-2025	2,85 €/m³	3,25 €/m³	3,47 €/m³	2,74 €/m³	2,76 €/m³	2,85 €/m³	2,85 €/m³
Wassergebühr unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen 2023-2025	2,85 €/m³	3,90 €/m³	4,13 €/m³	3,40 €/m³	3,42 €/m³	3,51 €/m³	3,50 €/m³
Grundgebühren nach Zählertypen je Monat							
Q3 = 2,5	5,93 €	8,00 €	8,00 €	11,80 €	13,50 €	11,00 €	12,80 €
Q3 = 4	6,40 €	13,80 €	13,80 €	20,50 €	23,30 €	19,00 €	22,10 €
Q3 = 10	7,60 €	32,00 €	32,10 €	47,30 €	54,00 €	44,10 €	51,30 €
Q3 = 16	25,75 €	53,30 €	53,60 €	78,80 €	90,00 €	73,60 €	85,50 €
Q3 = 25	39,00 €	80,00 €	80,40 €	118,30 €	135,00 €	110,40 €	128,30 €
Q3 = 40	47,35 €	133,30 €	134,10 €	197,50 €	225,00 €	183,30 €	214,10 €
Q3 = 63	56,50 €	213,30 €	214,10 €	315,80 €	360,00 €	294,10 €	342,50 €
Q3 = 100	-	320,00 €	321,60 €	474,10 €	540,00 €	441,60 €	514,10 €

alle Werte netto

Zur Veranschaulichung der Auswirkungen hat die Verwaltung ein paar Beispiele der Erhöhungen erarbeitet:

Ausgangslage (derzeit gültige Gebühren)

- Verbrauchsgebühr: **2,85 €/m³**
- Grundgebühr: **5,93 €/Monat** (= 71,16 €/Jahr)

Beispielhaushalt	Jahresverbrauch	Jahreskosten bisher
Haushalt 1 (2 Personen)	67 m³	262,11 €
Haushalt 2 (4 Personen)	135 m³	455,91 €

~~Vergleich der Gebührenvarianten mit jeweils 4% kalk. Zins ohne Einbeziehung der Kostenunterdeckungen~~

~~Haushaltsverbrauch~~	~~Bisher~~	~~Variante A~~	~~Variante B~~	~~Variante C~~
~~67 m³~~	~~262,11 €~~	~~**328,49 €**~~	~~346,92 €~~	~~344,55 €~~
~~135 m³~~	~~455,91 €~~	~~564,45 €~~	~~**534,60 €**~~	~~538,35 €~~

1. Ergänzung (Vorschlag des Magistrats / der Betriebskommission vom 09.11.2026):
Vergleich der Gebührenvarianten mit jeweils 4% kalk. Zins mit Einbeziehung der Kostenunterdeckungen (netto und brutto 7%):

Haushaltsverbrauch	Bisher	Variante A	Variante B	Variante C
67 m³ (2 Personen)	262,11 €	**372,71 €**	391,14 €	388,10 €
135 m³ (4 Personen)	455,91 €	653,55 €	**623,70 €**	626,10 €

alle Werte netto

Haushaltsverbrauch	Bisher	Variante A	Variante B	Variante C
67 m³ (2 Personen)	280,46 €	**398,80 €**	418,52 €	415,27 €
135 m³ (4 Personen)	487,82 €	699,30 €	**667,36 €**	669,93 €

alle Werte brutto

Variante A berücksichtigt das Verursacherprinzip in besonderem Maße, da die Finanzierung überwiegend über die Verbrauchsgebühr erfolgt. Haushalte mit geringem Wasserverbrauch werden gegenüber Haushalten mit höherem Verbrauch entlastet. Die Gebührenstruktur setzt damit Anreize zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser, belastet jedoch Familien dadurch mehr.

In **Variante B** wird durch die stärkere Berücksichtigung der Grundgebühr ein größerer Anteil der Fixkosten der Wasserversorgung verursachungsgerecht und unabhängig von Verbrauchsschwankungen gedeckt. Dies führt zu einer höheren Gebührenstabilität und verringert die Risiken aus künftig sinkenden Wasserverbräuchen. Gleichzeitig ergeben sich für Durchschnitts- und Mehrpersonenhaushalte geringere Belastungen als bei einer stärkeren Anhebung der Verbrauchsgebühr.

Variante C stellt einen Mittelweg dar. Die bisherige Verbrauchsgebühr bleibt unverändert; die zusätzlichen Kosten werden ausschließlich auf die Grundgebühr aufgeschlagen. Dadurch ergibt sich für alle Anschlussnehmer dieselbe absolute Mehrbelastung.

Die Verwaltung legt die Varianten A bis C zur politischen Beratung und Entscheidung vor.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Wasserversorgungssatzung 2027 - Entwurf
2. Wasserversorgungssatzung 2027 - Synopse
3. Übersicht Gebührensätze Vorschlag 2027
4. Präsentation von Schüllermann
5. Übersicht Fixkosten auf Grundgebühr berechnet